

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 133/FB2/2017



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozialausschuss	14.11.2017	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	04.12.2017	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonntagen im Jahr 2018

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2018 gemäß Anlage.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Durch das Sächsische Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) wird die Gemeinde ermächtigt in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen durch Rechtsverordnung ausnahmsweise eine Ladenöffnung an Sonntagen zuzulassen.

Die Vorschrift ermächtigt die Gemeinde zur Festlegung, dass Geschäfte aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen in der Zeit zwischen 12 und 18 Uhr öffnen dürfen.

Folgende Termine werden von der Stadtverwaltung Eilenburg vorgeschlagen:

- 10. Juni 2018 (Stadtfest)
- 09. Dezember 2018 (Weihnachtsmarkt).

Für beide Sonntage liegt ein nach dem Gesetz geforderter besonderer Anlass zugrunde.

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Sozialausschuss	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

**Verordnung
der Großen Kreisstadt Eilenburg
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen im Jahr 2018
vom 04. Dezember 2017**

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Eilenburg können an folgenden Tagen zwischen 12 und 18 Uhr öffnen:

am 10. Juni 2018 (Stadtfest),
am 09. Dezember 2018 (Weihnachtsmarkt).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.